

TE Vwgh Erkenntnis 2011/7/22 2011/22/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.2011

Index

19/05 Menschenrechte;

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

MRK Art8;

NAG 2005 §11 Abs3;

NAG 2005 §43 Abs2 idF 2009/I/029;

NAG 2005 §44 Abs4 idF 2009/I/029;

NAG 2005 §44b Abs1 idF 2009/I/029;

NAG 2005 §44b Abs1 Z1 idF 2009/I/029;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder sowie die Hofrätinnen Mag. Merl und Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des H, vertreten durch die Weh Rechtsanwalt GmbH in 6900 Bregenz, Wolfeggstraße 1, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 1. Juni 2010, Zl. 156.075/2-III/4/10, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" gemäß § 43 Abs. 2 iVm § 44b Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zurück. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" gemäß Paragraph 43, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zurück.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, sei am 30. Juni 2004 unrechtmäßig in Österreich eingereist. Am gleichen Tag habe er einen Asylantrag eingebracht. Dem Asylantrag sei im Instanzenzug letztlich mit Erkenntnis vom 19. Oktober 2009, welches seit 21. Oktober 2009

rechtskräftig sei, keine Folge gegeben worden. Unter einem sei gegen den Beschwerdeführer eine - ebenfalls seit 21. Oktober 2009 rechtskräftige - Ausweisung erlassen worden. Einer gegen diese Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Beschwerde sei aufschiebende Wirkung bislang nicht zuerkannt worden.

Im asylrechtlichen Verfahren sei über die Zulässigkeit der Ausweisung des Beschwerdeführers abgesprochen worden. Dabei sei eine Abwägung nach Art. 8 EMRK erfolgt. Im asylrechtlichen Verfahren sei über die Zulässigkeit der Ausweisung des Beschwerdeführers abgesprochen worden. Dabei sei eine Abwägung nach Artikel 8, EMRK erfolgt.

Am 11. Dezember 2009 (richtig: am 21. Dezember 2009) habe der Beschwerdeführer den Antrag (vom 11. Dezember 2009) auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen" eingebracht.

Im Hinblick auf den dem Ausweisungsbescheid zu Grunde liegenden Sachverhalt komme unter Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 NAG aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers kein maßgeblich geänderter Sachverhalt hervor. Somit habe die Behörde erster Instanz zutreffend die Zurückweisung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrages nach § 44b Abs. 1 Z 1 NAG vorgenommen. Im Hinblick auf den dem Ausweisungsbescheid zu Grunde liegenden Sachverhalt komme unter Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 11, Absatz 3, NAG aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers kein maßgeblich geänderter Sachverhalt hervor. Somit habe die Behörde erster Instanz zutreffend die Zurückweisung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrages nach Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG vorgenommen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 9. März 2011, B 955/10-12, ablehnte und die Beschwerde über gesonderten Antrag dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die - im Verfahren ergänzte - Beschwerde erwogen:

Der Beschwerdeführer hat einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 43 Abs. 2 NAG (in der hier maßgeblichen Fassung des BGBl I Nr. 29/2009) gestellt. Gemäß dieser Bestimmung ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen (§ 44a NAG) oder auf begründeten Antrag (§ 44b NAG), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine quotenfreie "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" zu erteilen, wenn 1. kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 NAG vorliegt, 2. dies gemäß § 11 Abs. 3 NAG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist, und 3. der Drittstaatsangehörige die Integrationsvereinbarung nach § 14 Abs. 5 Z 2 bis 5 oder 7 NAG erfüllt hat (oder im Falle der Minderjährigkeit - was fallbezogen nicht zutrifft - andere die Erfüllung der Integrationsvereinbarung ersetzende Voraussetzungen erbringt). Gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG (in der Fassung des BGBl I Nr. 29/2009) sind, wenn kein Fall des § 44a NAG vorliegt, Anträge gemäß (u.a.) § 43 Abs. 2 NAG als unzulässig zurückzuweisen, wenn gegen den Antragsteller eine Ausweisung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 NAG ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt. Der Beschwerdeführer hat einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 43, Absatz 2, NAG (in der hier maßgeblichen Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,) gestellt. Gemäß dieser Bestimmung ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen (Paragraph 44 a, NAG) oder auf begründeten Antrag (Paragraph 44 b, NAG), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine quotenfreie "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" zu erteilen, wenn 1. kein Erteilungshindernis gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, 2, oder 4 NAG vorliegt, 2. dies gemäß Paragraph 11, Absatz 3, NAG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist, und 3. der Drittstaatsangehörige die Integrationsvereinbarung nach Paragraph 14, Absatz 5, Ziffer 2 bis 5 oder 7 NAG erfüllt hat (oder im Falle der Minderjährigkeit - was fallbezogen nicht zutrifft - andere die Erfüllung der Integrationsvereinbarung ersetzende Voraussetzungen erbringt). Gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG (in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,) sind, wenn kein Fall des Paragraph 44 a, NAG vorliegt, Anträge gemäß (u.a.) Paragraph 43, Absatz 2, NAG als unzulässig zurückzuweisen, wenn gegen den Antragsteller eine Ausweisung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 11, Absatz 3, NAG ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer mit am 21. Oktober 2009 in Rechtskraft erwachsenem Erkenntnis des Asylgerichtshofes ausgewiesen wurde. Sein - schon kurz darauf eingebrachter - Antrag vom

11. Dezember 2009 nach § 43 Abs. 2 NAG war daher gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG zurückzuweisen, es sei denn, es wäre im Hinblick auf maßgebliche Sachverhaltsänderungen seit der ergangenen Ausweisung eine Neubeurteilung im Hinblick auf Art. 8 EMRK erforderlich (vgl. das Erkenntnis vom 14. April 2011, 2010/21/0294). Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer mit am 21. Oktober 2009 in Rechtskraft erwachsenem Erkenntnis des Asylgerichtshofes ausgewiesen wurde. Sein - schon kurz darauf eingebrachter - Antrag vom 11. Dezember 2009 nach Paragraph 43, Absatz 2, NAG war daher gemäß Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG zurückzuweisen, es sei denn, es wäre im Hinblick auf maßgebliche Sachverhaltsänderungen seit der ergangenen Ausweisung eine Neubeurteilung im Hinblick auf Artikel 8, EMRK erforderlich (vergleiche , das Erkenntnis vom 14. April 2011, 2010/21/0294).

Die belangte Behörde gelangte zu dem Ergebnis, dass eine derartige Sachverhaltsänderung nicht eingetreten sei. Diese Ansicht erweist sich als zutreffend. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die gegen den Beschwerdeführer erlassene Ausweisung am 21. Oktober 2009 in Rechtskraft erwachsen ist und er den hier gegenständlichen Antrag bereits kurz darauf am 11. Dezember 2009 gestellt hat. Auf Grund des in diesem Antrag und im erstinstanzlichen Verfahren erstatteten Vorbringens kann unter Bedachtnahme auf den Inhalt des sich im Verwaltungsakt befindlichen Erkenntnisses des Asylgerichtshofes nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer hätte Umstände geltend gemacht, die nicht bereits im Zeitpunkt der Ausweisung vorgelegen wären. Insbesondere ist sowohl den vorgelegten Verwaltungsakten als auch dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen, dass die Lebensgemeinschaft mit der österreichischen Staatsbürgerin H schon im März 2009, also schon während des Asylverfahrens aufgenommen wurde.

Soweit in der Beschwerde aber auch noch weitere - neu entstandene - Tatsachen betreffend eine Erkrankung des Beschwerdeführers angesprochen werden, die der Aktenlage zufolge allerdings erst im Rahmen der Berufung ins Treffen geführt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass im Grunde des § 44b Abs. 1 letzter Halbsatz NAG nach der Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung eingetretene Umstände keinen Einfluss auf die Beurteilung haben, ob die auf § 44b Abs. 1 Z 1 NAG gegründete Antragszurückweisung von der Erstbehörde zu Recht vorgenommen wurde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2010, 2010/21/0142). Soweit in der Beschwerde aber auch noch weitere - neu entstandene - Tatsachen betreffend eine Erkrankung des Beschwerdeführers angesprochen werden, die der Aktenlage zufolge allerdings erst im Rahmen der Berufung ins Treffen geführt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass im Grunde des Paragraph 44 b, Absatz eins, letzter Halbsatz NAG nach der Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung eingetretene Umstände keinen Einfluss auf die Beurteilung haben, ob die auf Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG gegründete Antragszurückweisung von der Erstbehörde zu Recht vorgenommen wurde (vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2010, 2010/21/0142).

Wenn der Beschwerdeführer mit seinem Antrag, der schon kurz nach Erlassung der Ausweisung eingebracht wurde, und der nunmehr an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde erkennbar aber auch bezweckt, die im Asylverfahren erfolgte Beurteilung hinsichtlich der Zulässigkeit seiner Ausweisung in Frage zu stellen, ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Niederlassungsbehörde ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 7. April 2011, 2011/22/0066, 0067, und 2011/22/0030 bis 0034). Wenn der Beschwerdeführer mit seinem Antrag, der schon kurz nach Erlassung der Ausweisung eingebracht wurde, und der nunmehr an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde erkennbar aber auch bezweckt, die im Asylverfahren erfolgte Beurteilung hinsichtlich der Zulässigkeit seiner Ausweisung in Frage zu stellen, ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Niederlassungsbehörde ist (vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 7. April 2011, 2011/22/0066, 0067, und 2011/22/0030 bis 0034).

Schließlich regt der Beschwerdeführer noch an, § 44 Abs. 4 (in der vor 1. Juli 2011 in Geltung gestandenen Fassung) - zum Teil - sowie § 44b Abs. 1 NAG beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig anzufechten. Dazu ist zunächst anzumerken, dass die Bestimmung des § 44 Abs. 4 NAG im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden war. Im Übrigen hat aber auch schon der Verfassungsgerichtshof, an den der Beschwerdeführer die gegenständliche Beschwerde ursprünglich gerichtet hatte, und von dem die Beschwerde nach Ablehnung der Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten wurde, keinen ausreichenden Grund gesehen, der Anregung des Beschwerdeführers, diese Bestimmungen einem Gesetzesprüfungsverfahren zu unterziehen, näherzutreten. Schließlich regt der Beschwerdeführer noch an, Paragraph 44, Absatz 4, (in der vor 1. Juli 2011 in Geltung gestandenen Fassung) - zum Teil - sowie Paragraph 44 b, Absatz eins, NAG beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig anzufechten. Dazu ist zunächst anzumerken, dass die Bestimmung des Paragraph 44, Absatz 4, NAG

im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden war. Im Übrigen hat aber auch schon der Verfassungsgerichtshof, an den der Beschwerdeführer die gegenständliche Beschwerde ursprünglich gerichtet hatte, und von dem die Beschwerde nach Ablehnung der Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten wurde, keinen ausreichenden Grund gesehen, der Anregung des Beschwerdeführers, diese Bestimmungen einem Gesetzesprüfungsverfahren zu unterziehen, näherzutreten.

Da sohin die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da sohin die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG unterbleiben. Die Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG unterbleiben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 22. Juli 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011220110.X00

Im RIS seit

19.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at